

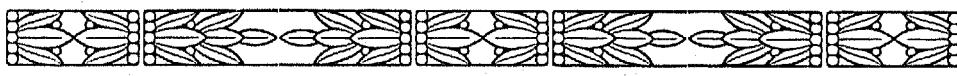
VIERTEL- JAHRSSCHRIFT FÜR GESCHICHTE UND LANDESKUNDE VORARLBERGS

**HERAUSGEGEBEN VOM
VORARLBERGER LANDESMUSEUM
SCHRIFTLEITER DR. ADOLF HELBOK
PROFESSOR FÜR GESCHICHTE
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**



**IX. JAHRGANG
1925**

Druck und Verlag der Vorarlberger Buchdruckerei-Gesellschaft Dornbirn
Buchdruckerei Bregenz



Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Bergbaues im Montafon.

Von Stefan Müller.

Die mittelalterlichen Quellen zur Geschichte des vorarlbergischen Bergbaues fließen spärlich; gleich von der Karolingerzeit klafft eine ungeheure Lücke, die fast ein halbes Jahrtausend umspannt, bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts. Angesichts dieses Tatbestandes blieb zunächst nur übrig, zu verfolgen, wem das ja vorwiegend im Süden des Landes gelegene Bergbaugelände jeweils gehörte, bzw. in wessen Händen sich die Berghoheit befand. Zur Karolingerzeit hatten wir es mit dem *ministerium vallis Drusiana* zu tun, das das ganze Flüßgebiet der Ill samt deren Zubringern, sowie das rheintalische Oberland südlich des Kummensbergs einschließlich des Laternsertales umfaßte. Danach finden wir die Alemannenherzöge im Besitz dieses Gebietes und später die Udalrichinger. Durch die Heirat der letzten dieses Geschlechtes kam es an den Pfalzgrafen von Tübingen und sodann an dessen zweiten Sohn Hugo, der sich den Namen Montfort beilegte. Die Teilung unter den Söhnen Hugos in eine Montforter und Werdenberger Linie zerriß auch die alte Grafschaft Walgau, deren politischer Schwerpunkt, das rheintalische Oberland, mit Jagdberg den Montfortern verblieb, während der räumlich weit ausgedehntere Teil, das eigentliche Walgau mit seinem Hinterland den Werdenbergischen Anteil bildete. Die nächste Generation der Werdenberger teilte sich wiederum in eine Heiligenberger und Sargauer Linie, behielt aber anscheinend die Grafschaft Walgau eine Zeitlang gemeinsam. Die zwei Dokumente aus der folgenden Zeit, die über diese Teilung einigen Aufschluß geben, sind bemerkenswerterweise auch diejenigen, die uns nach so langer Zeit wiederum Kunde vom Bestande bergbaulicher Tätigkeit geben: es ist dies das „Gemecht“ vom 13. Oktober 1319 und der „Entscheidbrief“ vom 21. Mai 1355. In der ersten Urkunde gibt König Friedrich der Schöne bekannt, daß Graf Albrecht von Werdenberg seinem Bruder Hugo (beide der Heiligenberger Linie angehörig) das Schloß Heiligenberg und „*argentifodinam seu montem dictum Montafune, quem a se ipso et imperio in feodum tenet.*“¹⁾ im Falle seines Ablebens vermache. Da sich sonach schon im Jahre 1319 ein Heiligen-

¹⁾ Die Silbergrube oder den Berg genannt Montafune, den er von König und Reich zum Lehen trägt.

berger im alleinigen Besitze eines Teiles der Grafschaft Walgau befand, muß die eigentliche Teilung wohl schon früher stattgefunden haben und der Entscheidbrief vom Jahre 1355 enthält auch nur Zusatzbestimmungen zu der bereits vorgenommenen Teilung, aus denen sich jedoch erschließen läßt, wie die Teilung mit dem Sarganser Grafen ausfiel.

Da wie bereits erwähnt, das Gemecht die erste der spätmittelalterlichen Urkunden ist, die unmittelbar von bestehendem Bergbau zeugt, und da dies nur mit einigen wenigen Worten geschieht, ist es wohl am Platze, sich diese Worte etwas genauer zu besehen.

Wir entnehmen dem Dokumente zunächst, daß Graf Albrecht I. die Silbergrube Montafune nicht nur als sein Erbteil besaß, sondern daß er dieses außerdem noch von König und Reich als Lehen bestätigen ließ, ein Beweis, daß dieser Silbergrube große Bedeutung zugemessen wurde; der Bergbau war demnach schon seit längerer Zeit im Betriebe und wohl noch im Aufschwunge begriffen.

Entschieden befreimend wirkt dagegen die Fassung des ersten Teiles: „Die Silbergrube oder der Berg genannt Montafune“. Ist damit das heutige Montafon gemeint? Die überragende Bedeutung des Bergbaues zugegebend muß man sich dennoch ernstlich fragen, ob es auch nach damaligem Sprachgebrauch möglich war, gleich das ganze obere Illtal als Silbergrube zu bezeichnen. Das Tal war doch außerdem schon besiedelt; in Bartolomäberg bestand schon eine Pfarrei und in Tschagguns wurde sie vor dem Jahre 1431 errichtet.

Hoops²⁾ sagt über die beiden Ausdrücke *fodina* und *mons*, die ja hier in demselben (bergbautechnischen) Sinne gemeint sind, wie das Wort *seu* beweist: „Grube (*fodina*, *fovea*, *fossa*) wurde die allgemeine Bezeichnung der Abbaustätte oder eines einzelnen Betriebes, aber auch im weiteren Sinne eines Abbaugebietes. Umgekehrt bedeutet „Berg“, wenigstens nach jüngstem Gebrauch auch den Einzelbau.“ — Nehmen wir nun den weitesten Sinn: *fodina seu mons* bezeichne das Abbaugebiet; wie weit können wir vernünftigerweise den Begriff Abbaugebiet fassen? Man wird schwerlich viel weiter gehen können, als damit den Höhenzug zu bezeichnen, an oder auf welchem die bergbauliche Betätigung stattfand. Die Annahme, daß damals schon im ganzen Montafon Bergbau betrieben worden wäre, stimmt ganz und gar nicht zu dem Bilde, das man sich auf Grund der vorhandenen Dokumente über die allmäßliche Entwicklung des Bergbaues machen muß und vor allem kann man nur den geringsten Teil der im Montafon gewinnbaren Erze als *Silbererze* bezeichnen.

²⁾ Hoops, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Straßburg, 1911—13, Artikel: Bergbautechnik.

Die Frage ist, wie sich noch zeigen wird, wichtig genug, um es nicht bei diesem Bedenken bewenden zu lassen. Wenden wir uns zunächst an das Wort *Montafune* selbst. Bergmann³⁾ erklärt es aus *Munt* = Berg und dem gleichfalls rhätoromanischen *davon* = hinten, also als Hinterberg; dies ist die einfachste Ableitung. (Gegen den Zösmairschen *mont + tovone* = Tobelberg ist einzuwenden, daß das Volk niemals Selbstverständlichkeiten in die Namen aufnimmt; es kennt keine Graswiesen, Holzbäume und Tobelberge.) Hinterberg ist aber kein Individualname wie etwa Piz Buin, sondern ein Gattungsbegriff, ähnlich wie Mittagspitze. Unter Hinterberg ist etwa ein nicht sehr charakteristisch geformter und auch nicht allzu hoher Berg zu verstehen, der sich zur Zeit der Namengebung hinter der letzten Siedlung befindet; man kann den Namen auch in der Mehrzahl gebrauchen. Sowohl für die Bergmannsche Ableitung als auch für die hier gegebene weitere Deutung findet sich ein ausgezeichneter Beleg in der Teilungsurkunde zwischen *Montfort-Feldkirch* und *Tettnang* aus dem Jahre 1338. Es heißt dort, daß das Holz, welches in des Grafen Wilhelm von Bregenz-Tettnang *Montafunen* gehauen wird, diesem zu verachlösen sei. Da sich das Wort hier zweifellos auf den Bregenzerwald bezieht und außerdem in der Mehrzahl gebraucht wird, ist die Sachlage in dem dargestellten Sinne klar.

Daraus ist zunächst der Schluß zu ziehen, daß das Wort *Montafon* in mittelalterlichen Urkunden mit großer Vorsicht gedeutet werden muß und daß es nicht ohne weiteres dem heutigen oberen Illtale gleichgesetzt werden darf, denn ebenso, wie es Bregenzer Montafunen gab, wird man auch die walgauischen Montafune so bezeichnet haben, solange sie noch wenigstens dünn besiedelt waren und das alemannische Element noch nicht allzusehr die Oberhand gewonnen hatte. Wollte man also unter dem *mons dictus Montafune* ein größeres Gebiet verstehen, so müßte man mindestens das kaum weniger erzreiche Klostertal noch hinzuziehen, wodurch aber die Unwahrscheinlichkeit noch größer wird, daß das alles schlankweg als *argentifodina* bezeichnet wurde.

Aus dem allen geht hervor, daß nicht nur das ganze walgauische Hinterland mit dem Worte *Montafune* bezeichnet werden konnte, sondern wahrscheinlich auch der einzelne Berg, an oder auf welchem der Bergbau auf Silbererze umging und daß dieser Berg seiner überragenden Bedeutung wegen keines weiteren Eigennamens bedurfte. Vergleichsweise ist dies auch beim Namen Tirol der Fall; ohne jede nähere Bezeichnung weiß man ja jederzeit genau, ob das Land oder das Schloß gemeint ist.

³⁾ Landeskunde, Innsbruck 1868.

Die Frage, wo der Berg genannt Montafune eigentlich lag, beantwortet uns dann der Entscheidbrief vom 21. Mai 1355. Dieser enthält, wie bereits erwähnt, Zusatzbestimmungen zu der bereits früher vorgenommenen Teilung der Grafschaft Walgau zwischen der Werdenberg-Heiligenberger und -Sarganser Linie. Der hier auftretende Graf Albrecht II. „der elter“ ist der Sohn des Erblassers Albrecht I. aus dem Jahre 1319; da Graf Hugo 10 Jahre vor Albrecht I. kinderlos starb, ist das Gemecht wohl gegenstandslos geworden und Albrecht II. jedenfalls der Erbe Albrecht I. (nach Krüger sind die beiden Albrecht sogar identisch). Da außerdem nur 36 Jahre zwischen den beiden Dokumenten liegen, ist anzunehmen, daß wir in dem Entscheidbrief näheres über die *argentifodina* vernehmen.

Der erste Abschnitt dieses Uebereinkommens handelt vom Eigentum an zuziehenden Leuten; es heißt hier u. a.:

„was leuthe aber hynnenthin, von den heutigen tag, in Wallgew, ald in Mondefun zlehdend, ald sesshaft werden, oder do woren, die send des vorgenanten grauw Hartmanns kinder und irer erben belieben (Sarganser Linie) und unansprechig sein von mir vorgenanten grauw Albrecht und von minen erben aussgenomben silbrer und walser, wo die sesshaft sein zwischen Butziens und alls das wasser Alfenze in die Yll geet und zwischen Bretigau und Talaus, als die schneeschlaipfinen geen, die seind mir dickbenannten grautwe Albrechten und niner erben belieben, auch unansprächig von den vorgenanten grauw Hartmanns kindern und von iro erben“.

Der Erbe der *argentifodina* sichert sich hier also auch die Leute, die er zum Betriebe des Bergbaues braucht und siedelt sie teils in der Nähe der Stadt Bludenz an, die ihm ebenfalls zugefallen war, teils im Abbaugebiete. *Butziens*, bekannt aus dem „Streit um Stallehr“,⁴⁾ ist seiner Lage nach ziemlich festgestellt, es lag bei der Fadrolaquelle oberhalb Stallehr; auch der Name, abzuleiten vom lateinischen *puteus*, rhätoromanisch *puz* oder *puoz*, Wassertümpel, stimmt damit überein, denn es sind dort einige wassererfüllte kreisrunde Trichter vorhanden, von derselben Entstehung wie das Loch im Radunder Wald.⁵⁾ Das Gebiet zwischen *Butziens* und der Alfenzmündung ist identisch mit dem heutigen Gemeindegebiete von Stallehr. Hier siedelte also Graf Albrecht II. einen Teil der wehrpflichtigen Walser an, wohl zum eventuellen Schutze von Bludenz.

Schon zu Beginn der Neuzeit, im Streit um Stallehr (1554—1587), versuchten die Hofjünger mit Erfolg, die angegebenen Orte als ihre Grenzmarken zu bezeichnen, also das Gebiet zwischen Buzienz und der Alfenz-

⁴⁾ Sander, Innsbruck 1897.

⁵⁾ Heimat, Bregenz 1922, Heft 6.

mündung und zwischen Bretigau und Dalaas als ein einheitliches Gebiet festzulegen. Daß es sich jedoch um zwei verschiedene Gebiete handelt, beweist schon das zweimalige „zwischen“; auch fehlt jede Erwähnung der Tiroler Grenze, was umso auffallender ist, als gleich darauf von Leuten der „herrschaft von Tyrol“ die Rede ist.

Die übrigen zuziehenden Walser und Silber erhielten also das Gebiet zwischen Bretigau und Talaus zugewiesen; dies ist nun offenbar die *argentifodina seu mons dictus Montafune* und eine scheinbare Bestätigung dafür, daß hierunter das Tal Montafon zu verstehen sei, denn anscheinend wurde bisher unter dem Worte Bretigau (so im Bludenz Urbar von 1608—1618 geschrieben) die bündnerische Landschaft Prättigau, also das Tal der Landquart verstanden. Wenn dem so ist, dann stellt also der Entscheidbrief das klar umrissene Gebiet von Stallehr mit drei Geviertkilometern neben ein mindestens zweihundertmal so großes Gebiet mit größtenteils ganz unklaren Grenzen in vollständige Koordination und das in einer so wichtigen Urkunde, die fast Zeile für Zeile von dem redlichen Willen und der Absicht Zeugnis gibt, *clara pacta* zu schaffen!??

Wenige Zeilen später heißt es von Leuten, die zuerst nach Bludenz und von dort auf das Land ziehen, daß diese Hartmanns Kindern gehören sollen, ausgenommen Silber und Walser, wenn „*die in die vorgenannten Markhen ziechend*“. Wer hat je etwas von Marken zwischen dem Prättigau und Dalaas gehört, zwischen einer Fläche und einem Punkte? Wie reimt sich das mit der Angabe zusammen: „*als die schneeschlaipfinen geen*“, die doch eine klare Grenzbestimmung enthält, nämlich die Wasserscheide oder den Gebirgsgrat?

Es ist klar, daß Graf Albrecht trachten mußte, sich auch die Gerichtsbarkeit über die Bergleute zu sichern und in dem betreffenden Abschnitte des Vertrages wird von *denselben Silbrern* gesagt: „*es ist auch bereedt umb die silbrer in Talass, alle die zue den perkhwerkh gehörend alda perkhwerkh pflegen etc.*“. Hier wird also nurmehr von Dalaas gesprochen, was nur dann unmißverständlich sein kann, wenn Bretigau in großer Nähe von Dalaas liegt.

P. Flür⁶⁾) gebührt das Verdienst, zuerst darauf hingewiesen zu haben, daß wenig talaufwärts von Dalaas gegen Wald ein Maisäß lag, das 1463 den Namen *Partiguw* trug und jedenfalls identisch mit dem Bretigau des Entscheidbriefes sei.

Dies ist in der Tat außerordentlich wahrscheinlich. Das Gebiet zwischen diesem Maisäß Bretigau und Dalaas, als die Schneeschlaipfinnen

⁶⁾ Die Alpenpässe in Walgau, Vorarlbg. Volksblatt v. 28. 9. 22.

gehen, ist aber nichts anderes als der Nordhang des Kristberges, des *mons Muntafune*.

Aber wie kommt denn das obere Illtal zu dem Namen Montafon, wenn dieses Wort ursprünglich das ganze walgausische Hinterland und gleichzeitig auch den Kristberg bezeichnete? Auch dies ist unschwer zu erklären: der Name wanderte eben mit dem Bergbau. Letzterer begann in Dalaas, setzte sich von hier aus einerseits gegen den Arlberg fort, andererseits wanderte er über den Kristberg nach Silbertal und Bartolomäberg bis ins Rellstal. Während aber der Klosterkrieger 1499), blühte der andere noch über hundert Jahre; auch an anderen Orten des oberen Ilttals entstanden neue Bergbaue und so schränkte sich der Name bald auf dieses ein. Auch die allmählich dichter werdende Besiedlung wirkte in dem Sinne der fortschreitenden Präzisierung allgemeiner Ortsbezeichnungen.

Ein weiterer Einwand betrifft eine Frage von allgemein historischem Interesse. Bludenz und das Tal Montafon, letzteres in heutigem Sinne, waren doch bei der Teilung an die Heiligenberger Linie gefallen und dies spricht doch zu deutlich dafür, daß trotz alles vorgebrachten unter der *argentifodina* das obere Illtal zu verstehen ist. Das wäre unbestreitbar — wenn es wahr wäre! Das heutige Tal Montafon ist jedoch niemals an die Heiligenberger Grafen gekommen und an Oesterreich auch erst im Jahre 1473 — mit dem Raube Sonnenbergs. Ein Teil des Beweises hierfür ist bereits in der erstzitierten Stelle des Entscheidbriefes von 1355 gelegen:

„was leuthe aber hynnenthin, von den heutigen tag, in Wallgew, ald in Mond e f u n ziehend, ald sesshaft werden, oder do wonen, die send des vorgenanten grauw Hartmanns kinder und irer erben belieben und unansprechig sein von mir vorgenanten grauw Albrecht und von minen erben“;

ob man nun unter „*Mondefun*“ das ganze walgausische Hinterland oder nur das obere Illtal versteht, das eine steht fest, die Sarganser Grafen hatten also den Auffang im heutigen Montafon und der Auffang ist ein wesentliches Kennzeichen der Herrschaft; es ist undenkbar, daß die Herrschaft über das Montafon bei den Heiligenbergern gelegen war und der Auffang in demselben Gebiete bei den Sargansern.

Dieser Auffang verblieb den Sonnenbergern bis zum Jahre 1479, in welchem Jahre alle Sonnenberger des Montafons zu den Hofjüngern geschlagen wurden. Im Jahre 1497 fand zwischen den Hofjüngern und der Sonnenberger Gnos ein Streit um die Steuerzugehörigkeit eines Peter Bickiel statt. In dem entsprechenden Entscheidbrief geben die Sonnenberger an:

„Nu sye ain gnoss in Muntafun, die hab vormahls, edemal Sonnenbergk zu mins gnedigisten herrn von Oesterrichs etc. handen khommen, gehn Sonnenberg gehört, dieselb gnoss habe den uffang in Montafon gehabt etc.“

Das geben die Hofjünger auch zu:

„die hofiunger habent ihe und ihe den uffang in Muntafun gehabt und noch uff hüttigen tag habent, daß sy die fryen walliser mügen uffachen; wass aber wildflügel, oder herkommnen lüth syen, bekennen sy wohl, dass die gnoss in Montafun, die vormals gehn Sonnenbergk gehört, zu denselben den uffang haben etc.“

Was den Auffang der Walliser betrifft, konnte Graf Rudolf von Sargans im Jahre 1355 freilich nicht wissen, daß diese Walser einige Jahrzehnte, nachdem sie sich auf der Schattenseite von Dalaas niedergelassen, über die „Schneeschlaipfi“ am Kristberg ziehen würden; es fehlt demnach eine diesbezügliche Bestimmung im Vertrage und so verblieben die Walser und Silbrer Albrecht und seinen Erben und wurden später (1453) den Hofjüngern einverleibt. (Sander, Streit um Stallehr.)

Aber auch die Grafschaftsrechte verblieben der Sarganser Linie:

„wan auch ein schedlicher mann, über den ich grauw Albrecht oder mine erben mit zu gebieten habendt und unser mit wer, in Walgau oder in Montafun gefangen wurd, den soll man auch grauwe Hartmanns khindern ihren khindern, iren erben oder ir ambtmann in ir negstes gericht andtwurten auch one geverde.“

Ueber die schädlichen Leute, die den beiden vertragschließenden Parteien gehörten, bestand ein gegenseitiger Auslieferungsvertrag; alle anderen Leute jedoch unterstanden also dem Gerichte der Sarganser Grafen.

Daß dies auch im Jahre 1402 noch so war, beweist gleich der erste Punkt des Zusatzvertrages vom 30. XI. d. J. (cit. nach Grabherr, Blumenegg): „Albrecht ist der Meinung, Hartmanns Amtmann solle in Montafon wegen Totschlags und über schädliche Leute nicht richten, da ja sein Hochgericht in Guggais bestehet. Darum wird bestimmt, daß derjenige, welcher im Montafon einen Totschlag oder eine andere Hochschuld begeht, und dort aufgefangen wird, falls er nicht Albrecht zugehört, dem Gerichte in Guggais überstellt werde.“

Hieran hatte sich auch bis zum Jahre 1470 noch nichts geändert; in einer Verhandlungsschrift vom 8. X. d. J., die über Streitigkeiten wegen des Erzes am Arlen zwischen Herzog Siegmund von Tirol, dem Rechtsnachfolger der Heiligenberger und dem Truchseß von Waldburg, dem Rechtsnachfolger der Sarganser geführt wurde, kommt dies klar zum Ausdruck.

Der Vertreter des Truchseß bewies gerade aus den zitierten Zusatzverträgen, daß Graf Albrecht und dessen Erben in der Grafschaft Walgau „gar keine Obrigkeit noch Herrlichkeit haben, weder über Hut noch Har zu richten, weder in Montafun noch an anderen enden, ussgenommen in der statt Bludentz“ (zitiert nach Sander, Die Erwerbung von Sonnenberg, Innsbruck 1888). Die Antwort des herzoglichen Vertreters gab dies auch klar genug zu, obwohl sie scheinbar dagegen gerichtet war: „wenn Eberhard vorgebe, es gehöre keine Obrigkeit nach Bludenz, so sei ihm das Siegmund nicht geständig, dann wo eyner gen Bludenz gehörig in den gerichten, so gen Sonnenberg gehörig sind, den tod verschulte oder eynen lybloß täte, der soll gen Bludentz geantwort und daselbs und sunst nyena berechtingt werden, und Bludentz hat sin oberkeit mit sin underscheid als wol als Sonnenberg.“

Die jeweiligen Herren von Bludenz hatten demnach bis zum Falle, bezw. dem nachträglichen Kaufe Sonnenbergs weder Auffang noch hohe Gerichtsbarkeit im Montafon, weder Herrschafts- noch Grafschaftsrechte, und es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, das Montafon sei im Jahre 1394, bezw. 1419 mit Bludenz an Oesterreich gekommen.

Ebenso stellt der Entscheidbrief vom 21. Mai 1355 nicht die eigentliche Teilung zwischen der Heiligenberger und der Sarganser Linie des Hauses Werdenberg dar. Diese muß vielmehr vor dem Jahre 1319 stattgefunden haben, vielleicht nach dem Tode Hugo II. von Heiligenberg um 1310, vielleicht auch im Zusammenhange mit der Erhebung von Bludenz zur Stadt um 1296. Bei dieser Teilung wurden von der alten Grafschaft Walgau lediglich Bludenz, Stalehr und Dalaas abgetrennt.

Unsere Beweisführung galt der Behauptung, daß weder unter dem *mons dictus Muntafune* noch unter dem Gebiet zwischen Dalaas und Bretigau das heutige Montafon zu verstehen sei und daß beide Benennungen dasselbe bedeuten, nämlich den Kristberg, bezw. dessen Nordhang, von wo anscheinend der Silberbergbau seinen Ausgang nahm.

Daran möchte ich noch eine weitere Folgerung knüpfen. Wenn der Kristberg ehedem unter dem Namen Berg Montafon bekannt war, so ist es sehr naheliegend, daß auch das 1391 erwähnte Schloß Montafon gar nicht im heutigen Montafon gesucht werden darf, sondern in Dalaas, wo heute noch der Flurname Gastl (= castrum) den einstmaligen Bestand einer Befestigungsanlage verrät.⁷⁾

Ebenso ist dann auch erklärlich, wie sich die scheinbare Sage bilden konnte, Papst Johann XXIII. sei auf der Reise nach Konstanz (1414) durch

⁷⁾ Dieses Schloß Montafon ist auch offenbar gemeint, wenn sich die Grafen von Heiligenberg Herren von Bludenz und Montafon nennen.

das Montafon gekommen, während er doch nachweisbar durch das Kloster-tal zog.

Bei der großen Bedeutung der beiden Dokumente seien sie hier wiedergegeben, das erste auszugsweise im Urtexte und übersetzt, das zweite frei übersetzt, nach Punkten geordnet und mit Inhaltsüberschriften versehen.

Fürstenbergisches Urkundenbuch No. 367, Bd. V, Tübingen 1885

1319, Oktober 13. Im Lager bei Biburg (bei Abensberg)

Fridericus Romanorum rex notificat, quod Albertus comes de Werdenberg avunculus suus fidelis dilectus, Hugoni comiti de Werdenberg, fratri suo, castrum suum dictum der Heiligberg et argentifodinam seu montem dictum Montafune, quem a se ipso et imperio in feodum tenet, cum manu et voluntate sua ipsa peripit et legavit, quod vulgariter ein Gemecht dicitur.

*Datum in campis prope monasterium Iburg, 3. idus Oktobris 1319,
regni vero nostri anno quinto.*

Das k. Siegel zerbrochen

Perg. Org. Dohaueschingen.

„Friedrich, König der Römer, gibt bekannt, daß sein treuer geliebter Oheim Albrecht Graf von Werdenberg, seinem Bruder Hugo Grafen von Werdenberg sein Schloß genannt der Heiligberg und die Silbergrube oder den Berg genannt Montafon, den er von König und Reich zum Lehen trägt, mit dessen Hand und Willen zuschlug und vermachte, was gemeinlich ein Gemecht genannt wird.

Gegeben in den Feldern beim Kloster Iburg, am 13. Oktober 1319
unseres Königstums im fünften Jahre.“

Der Vertrag vom 21. Mai 1355

zwischen Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg und Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, letzterer für seines Bruders Hartmann III.

Kinder.

1. Generelle Bestimmungen.

1. Graf Albrecht verzichtet für sich und seine Erben auf die Grafschaft Walgau zugunsten der Kinder des Grafen Hartmann und ihrer Erben.
2. Vorbehaltene Rechte beider Teile werden nachstehend aufgeführt.

II. Eigentum an zuziehenden Leuten.

1. Alle Leute, die bis zum Tage dieses Vertragsschlusses in Albrechts Besitz sind, verbleiben darin. (Sind in P. IX aufgezählt.)
2. Jene Leute, die von diesem Tage an ins Walgau oder ins Montafon ziehen und bleiben, gehören Hartmanns Kindern. (Auffang.)
3. Ausgenommen hievon sind Silberer und Walser, die sich zwischen Buziens und der Mündung der Alfenz und zwischen Bretigau und Talaus als die Schneeschlaipinen gehen, niederlassen; diese gehören Albrecht.
4. Leute, die in die Stadt Bludenz ziehen, gehören dem Grafen Albrecht.
5. Ausgenommen hievon sind solche, die von altersher der Herrschaft Sargans angehören.
6. Leute, die zunächst nach Bludenz ziehen, von dort aber auf das Land, gehören dann Hartmanns Kindern und Graf Albrecht darf sich nur dann an ihrem Leib und Gut vergreifen, wenn sie in Bludenz Schulden haben oder deswegen in Acht erklärt wurden.
7. Hievon sind wieder die Silberer und Walser ausgenommen, sofern sie von Bludenz in die obgenannten Marken ziehen.

III. Die Gerichtszuständigkeit.

1. Schädliche Leute, die innerhalb der Gerichtsmarken von Bludenz ergriffen werden, sollen hier vor Gericht gestellt werden.
2. Gehört ein solcher Hartmanns Kindern, so soll er diesen über Verlangen innert 8 Tagen aufgeliefert werden.
3. Wird ein solcher schädlicher Mann in Hartmanns Kinder Gebiet betroffen, und gehört Albrecht, so soll er über Verlangen ebenfalls innerhalb 8 Tagen ausgeliefert werden.
4. Wird ein schädlicher Mann, der Albrecht nicht gehört, im Walgau oder im Montafon ergriffen, so soll er in ein Gericht, das Hartmanns Kindern gehört, überstellt werden.
5. Die Klagen, die die bergbauenden Silberer in Dalaas gegeneinander einbringen, sollen, wenn die Knappen nicht Hartmanns Kindern gehören, vor dem Gericht über die Egge verhandelt werden, das dem Grafen Albrecht gehört. Hartmanns Kinder dürfen niemand gegen dieses Gericht in Schutz nehmen.
6. Wird aber ein Knappe gegen jemand anderen straffällig, so soll er von jenem Gerichte abgehandelt werden, in dessen Bereich das Vergelten geschah.

IV. Bestimmungen über Geleite.

1. Graf Albrecht kann jedermann von Bludenz nach Rheinegg und umgekehrt das Geleite erteilen, aber nicht weiter, wenn es Hartmanns Kinder Geleite berührt (z. B. Rheinegg—Bludenz—Arlen etc.).
2. Dasselbe Recht ist Graf Albrecht vorbehalten zwischen Bludenz und Werdenberg und umgekehrt.
3. Graf Albrecht kann ebenso alle Kaufmannschaft von Werdenberg bis zum werdenbergischen Fahr am Rhein und umgekehrt geleiten.
4. Auch Hartmanns Kinder können jedermann von und nach der Stadt Bludenz Geleite erteilen.

V. Anlage eines Weges bei Bludenz.

Graf Albrecht hat einen Reit- und Gehweg ober oder unter der Stadt Bludenz anzulegen.

VI. Der Eisenberg zu Bürs.

Der Eisenberg zu Bürs gehört mit allen Rechten und Zubehör Graf Hartmanns Kindern.

VII. Die Jagd im Walgau.

Graf Albrecht hat keinerlei Anspruch auf die Jagd im Walgau.

VIII. Entschädigung für die Gotteshausleute.

1. Albrecht zahlt Hartmanns Kindern jährlich zweimal, am St. Johannistag (24. VI.) und St. Martinstag (11. XI.) je acht Pfund und acht Schillinge, alles Konstanzer Pfennige von den Gottesleuten.
2. Wird eine Zahlung nicht geleistet, so steht Hartmanns Kindern das Pfandrecht zu.

IX. Aufzählung der bei Albrecht verbleibenden Leute. (ad II, 1).

1. Die Bürger zu Bludenz.
2. Die Edelleute.
3. Die Silberer.
4. Seine Hofleute.
5. Die Hofleute von St. Peter.
6. Die Freien.
7. Die Gotteshausleute.
8. Die Walser.

X. Nachtrag zu III.

Leute, die Albrecht künftig erwirbt und in einem Gerichtsbezirk, der Hartmanns Kindern gehört, wohnen, bleiben in diesen Gerichten zuständig.

XI. Die übrigen Rechte und Gewohnheiten.

Beide Teile bleiben betreff Alp-, Vischenz-, Zoll-, Federspiel- und Marktrechten und Gewohnheiten beim alten Herkommen.

XII. Zustimmung Graf Rudolfs.

Graf Rudolf von Sargans als Vogt der Graf Hartmannschen Kinder gibt rechtsverbindlich für sich und seine Mündel die Zustimmung zu obigem Vertrage.

XIII. Beurkundung des Vertrages.

Beide Parteien besiegeln die Urkunde zu Lindau am Donnerstag vor St. Ulrich — 21. Mai — des Jahres 1355.

